

§ 4

Verhinderung der Verschleppung

(1) Es ist verboten, lebende Kartoffelkäfer in allen Entwicklungsstadien zu halten, weiterzugeben oder zu befördern. Die Vorschrift findet keine Anwendung auf die Organe des Pflanzenschutzdienstes, der wissenschaftlichen Institute und der einschlägigen, registrierten chemischen und Geräte-Industrie.

(2) Auf Antrag kann das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft weitere Ausnahmegenehmigungen erteilen.

§ 5

Chemische Behandlungen

(1) In den Kreisen und Kreisteilen (Gruppe I) Wolgast, Greifswald, Anklam, Neubrandenburg, Fesevalk, Prenzlau, Strasburg, Templin, Ueckermünde, Guben, Forst, Weißwasser, Cottbus, Spremberg, Senftenberg, Hoyerswerda, Calau, Lübben, Angermünde, Beeskow, Bernau, Eberswalde, Freienwalde, Fürstenberg, Fürstenwalde, Seelow, Strausberg, Frankfurt, Zittau, Görlitz Stadt und Land, Niesky, Löbau, Bautzen, Bischofswerda, Sebnitz, Pirna, Dresden, Freital, Dippoldiswalde, Brand-Erbisdorf, Freiberg, Flöha, Marienberg, Annaberg-Buchholz, Zschopau, Chemnitz, Schwarzenberg, Aue, Zwickau, Klingenthal, Auerbach, Oelsnitz, Stollberg, Plauen, Reichenbach sind sämtliche Kartoffelpflanzen zweimal mit chemischen Mitteln zu behandeln, und zwar

- a) im Mai/Juni eine Totalbehandlung zur Zeit des größten Altkäferauftretens,
- b) im Juli/August eine Totalbehandlung zur Zeit des größten Larvenauftretens.

(2) Außer den Totalbehandlungen sind chemische Behandlungen der befallenen Felder wie in dem Gebiet der Gruppe II durchzuführen.

(3) In allen Kreisen und Kreisteilen, die nicht unter Abs. 1 genannt sind (Gruppe II), sind während der Zeit der Kartoffelkäferbekämpfung die befallenen Kartoffelfelder bis zur Vernichtung der Kartoffelkäfer und Larven mit chemischen Mitteln zu behandeln.

(4) Zum Schutze der Bienen sind die Räte der Städte und Gemeinden verpflichtet, die chemischen Behandlungen rechtzeitig in der ortsüblichen Weise bekanntzumachen und die Nachbargemeinden zu verständigen.

§ 6.

Entfernung von Kartoffelpflanzen

Vom Beginn der Vegetationszeit an sind die aus Ernterückständen herrührenden Kartoffelpflanzen zu entfernen, um die Bildung von Kartoffelkäferbrutstätten zu verhindern.

§ 7

Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Kartoffelkraut auf gerodeten Flächen

Das Kartoffelkraut der gerodeten Kartoffelflächen ist bei Besatz mit Kartoffelkäfern in allen Entwicklungsstadien mit chemischen Mitteln zu behandeln oder zu verbrennen, wenn ein Absammeln keinen Erfolg verspricht.

§ 8

Kennzeichnung

Sämtliche mit Kartoffeln bepflanzten Flächen sind vor dem Auflaufen der Kartoffelpflanzen mit einer Tafel zu kennzeichnen.

§ 9

Aufstellung von Plänen

In den Bezirken, Kreisen und Gemeinden sind Pläne auszuarbeiten, und zwar

- a) in den Bezirken bis zum 20. März 1953 ein Organisationsplan, in dem u. a. eine operative Reserve an chemischen Mitteln festzulegen und die Bekämpfung an der Demarkationslinie besonders zu berücksichtigen ist;
- b) in den Kreisen bis zum 30. März 1953 ein Organisations- und Einsatzplan;
- c) in den Städten und Gemeinden bis zum 10. April 1953 ein Bekämpfungsplan.

§ 10

Berichterstattung

(1) Die Räte der Bezirke, die Räte der Kreise und die Räte der Gemeinden haben vierzehntäglich termingemäß über das Auftreten und die Bekämpfung des Kartoffelkäfers zu berichten.

(2) Die Berichte sind vor der Abgabe oder Weiterleitung auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

(3) Personen oder Verwaltungsorgane, die bewußt oder fahrlässig unwahre Berichte über

- a) den Kartoffelkäferbefall,
- b) die abgesuchten Kartoffelflächen,
- c) die mit chemischen Mitteln behandelten Kartoffelflächen und
- d) den Verbrauch der chemischen Mittel

abgeben oder weiterleiten, leisten der Verbreitung des Kartoffelkäfers Vorschub und sind zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen.

§ 11

Aufgaben der Nutzungsberechtigten landwirtschaftlicher Grundstücke

(1) Der Nutzungsberechtigte von landwirtschaftlichen Grundstücken ist zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers in allen Stadien verpflichtet. Er ist voll verantwortlich, daß die bestellten Flächen frei vom Kartoffelkäfer in allen Stadien sind. Folgende Maßnahmen sind von ihm durchzuführen oder zu veranlassen:

- a) Kennzeichnung der Kartoffelfelder (§ 8),
- b) Kennzeichnung der befallenen Kartoffelfelder (§ 2 Abs. 6),
- c) Absuchen der mit Nachtschattengewächsen bestellten Flächen (§ 2 Abs. 2),
- d) chemische Behandlung der Kartoffelpflanzen,
- e) Entfernung von Kartoffelpflanzen (§ 6),
- f) Entfernung blühender Unkräuter,
- g) Vernichtung des Kartoffelkäfers im Kartoffelkraut auf abgeernteten Flächen, insbesondere bei Weiter Verwendung des Kartoffelkrautes für andere Zwecke (§ 7),